



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 22.11.2017

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2017	vorberatend
Stadtrat	12.12.2017	beschließend

Anmeldung des STEAG-Kraftwerkgeländes als "Regionaler Kooperationsstandort" beim Regionalverband Ruhr

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt den Bereich des Kohlekraftwerkstandortes für die Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr als „regionalen Kooperationsstandort“ anzumelden.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Ende März 2017 wurde das von der Steag betriebene Kraftwerk in Voerde stillgelegt. Der Kraftwerksbetrieb ist dauerhaft eingestellt worden. Die Stadt befindet sich seit Bekanntwerden mit den Haupteigentümern des Standortes (Steag und RWE) in intensiven Gesprächen, um gemeinsam eine Grundlage für eine möglichst zeitnahe Nachnutzung zu schaffen. Konkrete Entwicklungsszenarien sind aktuell insbesondere bezogen auf künftige Nutzungsarten jedoch noch nicht absehbar.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt den Bereich des Kraftwerkstandortes überwiegend als Fläche für Versorgungsanlagen dar (siehe Anlage 2 zur Drucksache) und gibt mit der Zweckbestimmung „Versorgungsfläche Kraftwerk“ einen engen planungsrechtlichen Rahmen vor. Im Bauungsplan Nr. 109 wird dieser Rahmen konkretisierend festgesetzt.

Im Hinblick auf eine Nachnutzung wird vor dem Hintergrund der heutigen planungsrechtlichen Darstellungen und Festsetzungen eine Änderung der Bauleitpläne unabdingbar sein. Da hierfür gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung notwendig ist, muss insbesondere auf der regionalplanerischen Ebene eine entsprechende Zielformulierung zeichnerisch und textlich existieren. Im gültigen Regionalplan – GEP99 ist aufgrund der bisherigen Nutzung eine Ausweisung als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe vorhanden (siehe Anlage 2 zur Drucksache). Insofern wird auch auf dieser Ebene eine neue Darstellung erforderlich.

Aktuell befindet sich beim zuständigen Regionalverband Ruhr ein neuer Regionalplan für das gesamte Verbandsgebiet in Aufstellung. Aus diesem Grund stellt sich nach Bekanntwerden der Stilllegung des Kraftwerkes auf regionalplanerischer Ebene ebenfalls die Frage nach einer künftigen Ausweisung des Standortes. Aus Sicht der Stadt Voerde aber auch der Flächeneigentümer, ist es daher geboten, frühzeitig darauf hinzuwirken, dass eine weitere Entwicklung des Standortes im Zuge der Regionalplanung nicht durch eine divergierende Ausweisung erschwert oder gar unterbunden wird.

Um eine bauliche Folgenutzung gewährleisten zu können, bieten sich grundsätzlich Ausweisungen als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) oder als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) an. Ohne besondere zusätzliche Festlegung - wie bspw. die bisherige Ausweisung als Ansiedlungsbereich für Kraftwerke - ist allerdings jeweils ein Bedarfsnachweis von kommunaler Seite aus zu führen. Aufgrund der zahlreichen planerischen Reserven im aktuellen Flächennutzungsplan (Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen) und der Standortgröße von mehr als 50 ha kann dies „aus eigener Kraft“ nicht gelingen. Daher kann diesbezüglich nur ein regionaler oder auch überregionaler Ansatz verfolgt werden.

Im Zuge des bisherigen Prozesses zur Regionalplan-Neuaufstellung ist seitens des RVR eine neue Kategorie von Flächenausweisungen für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen entwickelt worden, die sog. „Regionalen Kooperationsstandorte“. Hintergrund dabei ist der erkannte Bedarf an größeren zusammenhängenden Standorten für gewerbliche und industrielle Vorhaben in der Region. Hinsichtlich des rechnerischen Bedarfes wurde ein gesondertes Kontingent für die Gesamtregion ermittelt. Ein Bedarfsnachweis von kommunaler Seite ist daher nicht erforderlich. Zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit soll die Benennung und Entwicklung solcher Standorte in regionaler Abstimmung und Zusammenarbeit erfolgen. Darüber hinaus sollen grundsätzlich Mindestvorgaben für Betriebsgrößen oder auch Vorhabenverbünde gelten, um die besonderen Standorte nicht unnötig für kleingewerbliche Entwicklungen zu verbrauchen. Diese sollen wie bisher üblich in den lokalen Gewerbegebieten eine Unterbringung finden.

Der Findungsprozess für eine tragfähige Folgenutzung des Areals sowohl aus Sicht der Stadt Voerde als auch der Flächeneigentümer wurde in diesem Jahr begonnen. Wie bereits dargelegt sind konkrete und vor allem auch umsetzbare Nutzungsszenarien noch nicht entwickelt. Gleichwohl ist bereits vor der Stilllegung des Standortes insbesondere aufgrund der bekannten und nachgewiesenen Gewerbesteuerschwäche der Stadt Voerde – im interkommunalen Vergleich fehlen der Stadt Voerde rd. 200 € Gewerbesteuer je Einwohner/Jahr im Vergleich zu anderen Städten vergleichbarer Größenordnung – ein struktureller Bedarf vorhanden gewesen. Die Kraftwerksstilllegung untermauert nunmehr diesen Bedarf.

Im Hinblick auf das kommende formelle Verfahren zur Regionalplan-Neuaufstellung besteht die Notwendigkeit, eine Planaussage für die Entwurfserarbeitung aufzunehmen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Rahmenbedingungen bleibt zu diesem Zeitpunkt zunächst nur die Möglichkeit, den Standort als „regionalen Kooperationsstandort“ gegenüber dem RVR anzumelden. Hierdurch soll aber explizit keine Vorfestlegung erfolgen, da im Zuge des Findungsprozesses auch noch eine Machbarkeitsstudie, die umsetzbare Nutzungsoptionen zunächst noch untersuchen und bewerten soll, erstellt werden muss.

Das Schreiben an den RVR mit der Anmeldung ist als Anlage 1 dieser Drucksache beigelegt. Diese Anmeldung ist mit den Eigentümern Steag und RWE abgestimmt und wird von dort aus ausdrücklich unterstützt. Der Kreis Wesel hat ebenfalls seine Unterstützung signalisiert. Dies ist aufgrund der erforderlichen regionalen Abstimmung notwendig.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Anschreiben RVR
- (2) Anlage 2 Ausschnitt FNP und Regionalplan

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 6.1 / StWuL